



## **Öffentliche Auslegung**

Für den Bebauungsplan Nr. 15 „Östlich der Speller Straße – Teil I“ liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

### **a) Umweltbericht**

- Im Umweltbericht werden der derzeitige Zustand und die zu erwartenden planungsbedingten Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) beschrieben und bewertet sowie geplante Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt anhand des Kompensationsmodells des Nds. Städtetages (Stand 2013).

### **b) Schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 03.07.2006, inkl. Ergänzung vom 01.07.2014**

- Laut Aussagen des Gutachters ist das Plangebiet von der Speller Straße (K 304) und der Bahnhofstraße (L 57) soweit entfernt, dass mit keinen unzulässigen Schallimmissionen zu rechnen ist. Auch ein Erfordernis zur Anlegung der im schalltechnischen Bericht vom 03.07.2006 geforderten Lärmschutzwälle besteht im Zuge dieser Bauleitplanung insoweit noch nicht.

### **c) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 03.07.2014**

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hinsichtlich besonders geschützter und bestimmter Tier- und Pflanzenarten, sind überprüft worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von streng geschützten Arten ausgeschlossen werden kann.

### **d) Bodengutachten des Büros für Umweltgeologie Siepelmeyer, Greven, vom 30.11.2006**

- Nach den Untersuchungsergebnissen ist eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Privatgrundstücken möglich.

### **e) Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 17.06.2014**

- Die Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen kann entsprechend dem vorliegenden Konzept schadlos und ohne Rückhaltung über eine Regenwasserkanalisation mit Anschluss an den unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufenden Graben vorgenommen werden. Die Entwässerung der das neue Wohnbaugebiet erschließenden Zuwegung von der Speller Straße aus hingegen erfolgt über den Straßenseitenraum.

### **f) Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, namentlich zu folgenden Themen:**

- Naturschutz und Forsten
- Straßenbau
- Straßenverkehr
- Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft
- Brandschutz
- Denkmalpflege
- Emissionen Kreisstraße 304 und Landesstraße 57
- Immissionen Landwirtschaft
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers

Die vorgenannten Unterlagen können während der nachstehenden Auslegungsfrist eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 „Östlich der Speller Straße – Teil I“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht und die darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 03.07.2006 inkl. Ergänzung vom 01.07.2014; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 03.07.2014; Bodengutachten des Büros für Umweltgeologie Siepelmeyer, Greven, vom 30.11.2006 und Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote, Papenburg, vom 17.06.2014) liegen in der Zeit vom **21.07.2014** bis zum **21.08.2014** beim Bürgermeister der Gemeinde Beesten, Herrn Werner Achteresch, Honer Straße 8, 49832 Beesten, ganztägig und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist bei der Gemeinde Beesten oder der Samtgemeindeverwaltung in Freren schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beesten, den 10.07.2014  
Gemeinde Beesten  
Der Bürgermeister

*gez. Unterschrift*

Achteresch